

Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO-Zuständigkeitsgesetz – StVOZustG BW)

Vom ...

§ 1

Aufbau der Straßenverkehrsbehörden, Aufsicht, Selbsteintrittsrecht

- (1) Straßenverkehrsbehörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung sind
 1. das für Straßenverkehrsrecht zuständige Ministerium als oberste Straßenverkehrsbehörde,
 2. die Regierungspräsidien als höhere Straßenverkehrsbehörden,
 3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Straßenverkehrsbehörden,
 4. die örtlichen Straßenverkehrsbehörden nach § 2.
- (2) Die Straßenverkehrsbehörden unterliegen der Fachaufsicht. Die Fachaufsicht über die örtlichen Straßenverkehrsbehörden regelt § 2 Absatz 4 dieses Gesetzes. Die Fachaufsicht über die unteren und höheren Straßenverkehrsbehörden bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes. Das Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörden ist unbeschränkt.
- (3) Wird eine Weisung der Fachaufsichtsbehörde nicht befolgt, können bei Gefahr im Verzug die oberste Straßenverkehrsbehörde und die höheren Straßenverkehrsbehörden auf Kosten des Rechtsträgers der angewiesenen Behörde an deren Stelle selbst tätig werden (Selbsteintrittsrecht). Kosten, die den Gemeinden bei der Wahrnehmung von Weisungsaufgaben infolge fehlerhafter Weisungen des Landes entstehen, werden vom Land erstattet.

§ 2

Örtliche Straßenverkehrsbehörden

- (1) Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können auf Antrag zu örtlichen Straßenverkehrsbehörden erklärt werden, wenn sie für ihren Zuständigkeitsbereich ausreichend mit geeigneten Fachkräften besetzt sind.

- (2) Die Antragstellung eines Gemeindeverwaltungsverbandes bedarf des Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung; die Antragstellung der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft bedarf des Beschlusses einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen des gemeinsamen Ausschusses. Lehnt das zuständige Organ der Verwaltungsgemeinschaft eine Übernahme der Aufgabe ab, so können Mitgliedsgemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Übertragung beantragen.
- (3) Über den Antrag entscheidet die höhere Straßenverkehrsbehörde. Die Erklärung zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde ist mit dem Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs im Gesetzblatt bekanntzumachen. Die Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörden sind Pflichtaufgaben nach Weisung.
- (4) Die örtlichen Straßenverkehrsbehörden unterliegen der Fachaufsicht. Fachaufsichtsbehörde ist die höhere Straßenverkehrsbehörde. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist die oberste Straßenverkehrsbehörde. Die Fachaufsichtsbehörden haben ein unbeschränktes Weisungsrecht. § 1 Absatz 3 bleibt unberührt. Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gelten die für die staatlichen Behörden maßgebenden Vorschriften.
- (5) Die Zuständigkeit als örtliche Straßenverkehrsbehörde erlischt durch Erklärung der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber der höheren Straßenverkehrsbehörde. Sie erlischt ferner, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind und die höhere Straßenverkehrsbehörde die Erklärung widerruft. Das Erlöschen ist im Gesetzblatt bekanntzumachen; es wird mit Ablauf des auf die Bekanntmachung folgenden Monats wirksam.

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden sind die örtlichen Straßenverkehrsbehörden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3, im Übrigen die unteren Straßenverkehrsbehörden. §§ 44a und 46 Absatz 2 StVO bleiben unberührt.
- (2) Die örtlichen Straßenverkehrsbehörden sind zuständig für die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden nach

1. § 45 StVO, soweit sich die Maßnahmen auf Gemeindestraßen und öffentliche Verkehrsflächen, die nicht öffentliche Straßen sind, beziehen und sich nicht unmittelbar auf den Verkehr auf Straßen höherer Verkehrsbedeutung auswirken,
 2. § 45 Absatz 2 StVO in Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Sinne von § 5 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes und § 8 Absatz 1 des Straßengesetzes.
- (3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die örtlichen Straßenverkehrsbehörden Ausnahmen nach § 46 Absatz 1 StVO genehmigen
1. von den Vorschriften über die Straßenbenutzung (§ 2 StVO);
 2. von den Halt- und Parkverboten (§ 12 Absatz 4 StVO);
 3. vom Verbot des Parkens vor oder gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten (§ 12 Absatz 3 Nummer 3 StVO);
 4. von dem Nacht- und Sonntagsparkverbot (§ 12 Absatz 3 a StVO);
 5. von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufes der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten (§ 13 Absatz 1 StVO);
 6. von der Vorschrift, im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 und 290.2) nur während der dort vorgeschriebenen Zeit zu parken (§ 13 Absatz 2 StVO);
 7. vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen (§ 32 Absatz 1 StVO);
 8. von den Verboten, Waren oder Leistungen auf der Straße anzubieten (§ 33 Absatz 1 Nummer 2 StVO);
 9. vom Verbot der Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen (§ 33 Absatz 2 Satz 2 StVO) nur für die Flächen von Leuchtsäulen, an denen Haltestellenschilder öffentlicher Verkehrsmittel angebracht sind;
 10. von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen (Anlage 2 der StVO, zu § 41 Absatz 1 StVO), Richtzeichen (Anlage 3 der StVO, zu § 42 Absatz 2 StVO) oder Verkehrseinrichtungen (Anlage 4 der StVO, zu § 43 Absatz 3 StVO) erlassen sind.

- (4) Die oberste Straßenverkehrsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes durch Rechtsverordnung Abweichungen von den vorstehenden Absätzen vorsehen.
- (5) Die oberste Straßenverkehrsbehörde kann durch Verwaltungsvorschrift Zustimmungsvorbehalte zum Anbringen und Entfernen von Verkehrszeichen einführen, vom Erfordernis einer derartigen Zustimmung befreien oder die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung auf die höheren Straßenverkehrsbehörden übertragen.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

- (1) Örtlich zuständig ist unbeschadet von § 47 StVO und von Absatz 2 grundsätzlich die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.
- (2) Die oberste Straßenverkehrsbehörde kann bei gebietsübergreifenden Maßnahmen zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens oder zur Verbesserung der Verwaltungsleistung bestimmte Aufgaben, für die die höheren, unteren oder örtlichen Straßenverkehrsbehörden zuständig sind, jeweils auf eine oder mehrere dieser Behörden auch für den Bezirk der anderen Behörden durch Rechtsverordnung dauerhaft oder befristet übertragen. Die oberste Straßenverkehrsbehörde kann in Bezug auf die Aufgaben der unteren und örtlichen Straßenverkehrsbehörden die Befugnis nach Satz 1 auf die höheren Straßenverkehrsbehörden übertragen. § 47 StVO bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 17.12.1990 (GBl. 1990, 427) außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Bayaz

Schopper

Olschowski

Walker

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Gentges

Hermann

Hauk

Razavi

Hoogvliet